

Abschnitt I - Identifizierung

1. Bitte geben Sie Folgendes an (mit * gekennzeichnete Felder sind unbedingt auszufüllen):

Organisation*:	Zeller+Gmelin GmbH&Co KG
Ort:	Eislingen
Land*:	Germany
Name der Kontaktperson:	Heinz Schweiger
E-Mail-Adresse:	
ID-Nummer im Transparenzregister ⁹	541465814103-31

2. Eingegangene Beiträge können unter Angabe der Namen der jeweiligen Autoren auf der Website der Kommission veröffentlicht werden. Geben Sie bitte Ihre Präferenz in Bezug auf die Veröffentlichung Ihres Beitrags an:

Mein Beitrag kann unter dem angegebenen Namen veröffentlicht werden	X
Mein Beitrag kann veröffentlicht werden, muss jedoch anonym gehalten werden	
Ich wünsche nicht, dass mein Beitrag veröffentlicht wird	

3. Es könnte notwendig sein, dass wir Sie kontaktieren, um etwaige Unklarheiten im Hinblick auf Ihre Antworten zu klären. Geben Sie bitte Ihre Präferenz an:

Ich kann kontaktiert werden	X
Ich wünsche nicht kontaktiert zu werden	

4. Hat Ihre Organisation an der (von RPA/BiPRO für die Europäische Kommission Anfang 2014 durchgeführten) Online-Umfrage zum Verwaltungsaufwand der Notifizierungssysteme teilgenommen?

Ja	Überspringen Sie bitte Abschnitt II und gehen Sie direkt zum Abschnitt III über
Nein / Weiß nicht	Fahren Sie bitte mit der nächsten Frage fort

⁹ Falls Ihre Organisation nicht eingeschrieben ist, können Sie sich jetzt einschreiben lassen:
<http://ec.europa.eu/transparencyregister/public/ri/registering.do?locale=de#de>

Abschnitt II – Beschreibung der Lieferkette

1. Geben Sie bitte an, welche Aussagen auf Sie oder Ihre Mitglieder zutreffen (bitte alle zutreffenden Aussagen ankreuzen):

a) Wir/Sie habe(n) Notifizierungen im Rahmen des französischen Notifizierungssystems vorzunehmen	
b) Wir/Sie habe(n) Notifizierungen im Rahmen des <i>Cosmetic Products Notification Portal</i> vorzunehmen	
c) Wir/Sie sind Hersteller von Nanomaterialien	
d) Wir/Sie sind Einführer von Nanomaterialien	
e) Wir/Sie sind Formulierer von Gemischen, die Nanomaterialien enthalten	X
f) Wir/Sie sind Hersteller von Erzeugnissen, die Nanomaterialien ohne vorgesehene Freisetzung enthalten	X
g) Wir/Sie sind Hersteller von Erzeugnissen, die Nanomaterialien mit vorgesehener Freisetzung enthalten	
h) Wir/Sie sind Händler mit Nanomaterialien bzw. Gemischen, die Nanomaterialien enthalten	
i) Wir/Sie sind Händler mit Erzeugnissen, die Nanomaterialien enthalten	
j) Keine der oben angeführten Aussagen trifft zu	
k) Ich bin mir nicht sicher, ob wir mit Nanomaterialien zu tun haben	

Falls Sie a) und/oder b) angekreuzt haben, füllen Sie bitte den Fragebogen zum Verwaltungsaufwand der Notifizierungssysteme aus.¹⁰

2. Geben Sie bitte den vierstelligen NACE-Code Ihrer primären und Ihrer sekundären Branche an (falls zutreffend).

Primäre Branche (vierstelliger NACE -Code):	C20.3.0
Sekundäre Branche (vierstelliger NACE -Code):	

3. Geben Sie bitte die Zahl der Mitarbeiter an.¹¹

1-9 Mitarbeiter	
10-49 Mitarbeiter	

¹⁰ <http://www.rpaltd.co.uk/news-nanoregistry.shtml>

¹¹ Hinweis: Wenn Sie ein Partnerunternehmen sind, müssen Sie einen (in direkter Korrelation zu den von Ihnen gehaltenen Anteilen an dem anderen Unternehmen stehenden) Teil der Mitarbeiterzahl und der Finanzdaten des anderen Unternehmens zu Ihren eigenen Daten hinzurechnen. Sind mehrere Partnerunternehmen vorhanden, muss dies für jedes unmittelbar vor- oder nachgelagerte Partnerunternehmen von Ihnen vorgenommen werden. Falls Sie ein verbundenes Unternehmen sind, müssen 100 % der Daten des verbundenen Unternehmens zu den Daten Ihres eigenen Unternehmens addiert werden. Nähere Einzelheiten zu den Berechnungen und Ausnahmeregelungen sind hier zu finden: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

50-249 Mitarbeiter	
≥ 250 Mitarbeiter	X

4. Geben Sie bitte den ungefähren Jahresumsatz¹² Ihrer Organisation und den jährlichen auf Nano-Erzeugnisse (d. h. Nanomaterialien sowie Gemische und Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten) entfallenden Umsatz an.

	Jahresumsatz		Jahresumsatz – Nano-Erzeugnisse
Weniger als € 250 000		Weniger als € 250 000	
€ 250 000 bis € 2 Mio.		€ 250 000 bis € 2 Mio.	
€ 2 Mio. bis € 10 Mio.		€ 2 Mio. bis € 10 Mio.	
€ 10 Mio. bis € 50 Mio.		€ 10 Mio. bis € 50 Mio.	
Über € 50 Mio.		Über € 50 Mio.	

5. Geben Sie bitte die Zahl der Nano-Erzeugnisse (d. h. Nanomaterialien [NM], Gemische [Gem.] und Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten [Erz.]) an, die Sie auf dem heimischen, dem EU- und dem globalen Markt in Verkehr bringen.

	9. Heimischer Markt			10. EU-Markt			11. Globaler Markt		
	NM	Gem.	Erz.	NM	Gem.	Erz.	NM	Gem.	Erz.
Weniger als 6									
Zwischen 6 und 10									
Zwischen 11 und 50									
Zwischen 51 und 100									
Zwischen 101 und 250									
Zwischen 251 und 500									
Zwischen 501 und 1 000									
Über 1 000		X			X			X	

6. Geben Sie bitte die Zahl der Kunden und, gegebenenfalls, die Zahl der Zulieferer für alle Ihre Nano-Erzeugnisse (d. h. Nanomaterialien sowie Gemische und Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten) zusammen genommen an.

	Zahl der Kunden	Zahl der Zulieferer
Weniger als 6		
Zwischen 6 und 15		
Zwischen 16 und 30		
Zwischen 31 und 50		X

¹² Sind kleine Partner-/verbundene Unternehmen vorhanden, bitte die vorhergehende Fußnote beachten.

Zwischen 51 und 100		
Über 100	X	

Abschnitt III – Problemstellung und Ziele

1. Beurteilen Sie bitte die Bedeutung der folgenden Ziele auf einer Skala von 1 bis 5 (1 – „keineswegs wichtig“/5 – „sehr wichtig“).

	1	2	3	4	5
a) Versorgung der Entscheidungsträger, Regulierungsbehörden und gewerblichen Anwender mit Informationen, die eine angemessene Reaktion auf Gesundheits- oder Umweltrisiken von Nanomaterialien erlauben			X		
b) Versorgung der Verbraucher mit einschlägigen Informationen über in Verkehr befindliche Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten			X		
c) Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationstätigkeit von Unternehmen, die Nanomaterialien oder Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, in Verkehr bringen (einschließlich KMU)					X
d) Festigung des Vertrauens der Verbraucher in Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten					X
e) Sicherstellung, dass einschlägige Informationen über in Verkehr befindliche Nanomaterialien oder Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, zur Verfügung stehen			X		
f) Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit der Informationsanforderungen und des damit verbundenen Kosten- und Verwaltungsaufwands					X
g) Schutz vertraulicher Unternehmensdaten					X
<i>Platz für zusätzliche Anmerkungen:</i>					

2. Inwieweit (1 – „keineswegs“/5 – „vollkommen“) erfüllen der derzeitige Rechtsrahmen (darunter die REACH- und die CLP-Verordnung sowie produktspezifische Rechtsvorschriften) und die zurzeit verfügbaren Datenbanken (darunter die GFS-Webplattform¹³) die folgenden Ziele?

	1	2	3	4	5	Weiß nicht
a) Versorgung der Entscheidungsträger, Regulierungsbehörden und gewerblichen Anwender mit Informationen, die eine angemessene Reaktion auf Gesundheits- oder Umweltrisiken von Nanomaterialien erlauben						X
b) Versorgung der Verbraucher mit einschlägigen Informationen über in Verkehr befindliche Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten			X			
c) Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationstätigkeit von Unternehmen, die Nanomaterialien oder Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, in Verkehr bringen (einschließlich KMU)					X	
d) Festigung des Vertrauens der Verbraucher in Erzeugnisse, die Nanomaterialien					X	

¹³ http://ihcp.irc.ec.europa.eu/our_databases/web-platform-on-nanomaterials

enthalten						
e) Sicherstellung, dass einschlägige Informationen über in Verkehr befindliche Nanomaterialien oder Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, zur Verfügung stehen			X			
f) Sicherstellung der Verhältnismäßigkeit der Informationsanforderungen und des damit verbundenen Kosten- und Verwaltungsaufwands					X	
g) Schutz vertraulicher Unternehmensdaten					X	
<i>Platz für zusätzliche Anmerkungen:</i>						

3. Inwieweit stimmen Sie den folgenden Aussagen zu (1 – „stimme gar nicht zu“/5 – „stimme stark zu“):

	1	2	3	4	5
a) Der Umfang der zurzeit verfügbaren Informationen über in Verkehr befindliche Nanomaterialien oder Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, ist nicht ausreichend, um eine angemessene Reaktion auf Gesundheits- und Umweltrisiken zu erlauben	X				
b) Der Umfang der zurzeit verfügbaren Informationen über in Verkehr befindliche Nanomaterialien oder Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, ist nicht ausreichend, um eine sachkundige Wahl der Verbraucher zu erlauben	X				
c) Der Umfang der zurzeit verfügbaren Informationen über in Verkehr befindliche Nanomaterialien oder Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, wirkt sich nachteilig auf das Vertrauen der Verbraucher aus	X				
d) Die verfügbaren Informationen über in Verkehr befindliche Nanomaterialien oder Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, werden auf eine inkohärente oder unwirksame Art und Weise präsentiert		X			
e) Die Einrichtung nationaler Register und Notifizierungssysteme führt zur Marktfragmentierung und behindert den Handel im Binnenmarkt					X
<i>Platz für zusätzliche Anmerkungen:</i>					

Abschnitt IV – Gesundheits- und Umweltaspekte

1. Kreuzen Sie bitte die entsprechenden Kästchen im Hinblick auf die mit spezifischen Nanomaterialien/Arten von Nanomaterialien einhergehenden Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt an:

Ich bin mir der mit spezifischen Nanomaterialien/Arten von Nanomaterialien einhergehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit bzw. die Umwelt bewusst	X
Ich bin mir keiner mit spezifischen Nanomaterialien/Arten von Nanomaterialien einhergehenden Gefahren für die menschliche Gesundheit bzw. die Umwelt bewusst	
Ich kenne spezifische Nanomaterialien, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen als gefährlich eingestuft sind	
Ich kenne keine als gefährlich eingestuften Nanomaterialien	X

Ich weiß, dass für spezifische Nanomaterialien/Arten von Nanomaterialien DNEL/PNEC/OEL ¹⁴ festgelegt sind	
Ich kenne keine DNEL/PNEC/OEL, die für spezifische Nanomaterialien/Arten von Nanomaterialien festgelegt sind	X
Ich kenne Fälle, in denen Arbeitnehmer/Anwender/Verbraucher einer bedeutenden Exposition gegenüber spezifischen Nanomaterialien/Arten von Nanomaterialien ausgesetzt sind	
Ich kenne keine Fälle, in denen Arbeitnehmer/Anwender/Verbraucher einer bedeutenden Exposition gegenüber spezifischen Nanomaterialien/Arten von Nanomaterialien ausgesetzt sind	X
Bitte ausführen (geben Sie bitte, gegebenenfalls, die Nanomaterialien, die Gesundheits- bzw. Umweltgefahren, die betreffende Einstufung, die DNEL/PNEC/OEL, die Exposition und die jeweiligen Bedingungen an):	

2. Betreffend die vergangene und die laufende Anwendung von Nanomaterialien (bitte das entsprechende Kästchen ankreuzen):

Ich kenne Zwischenfälle, die sich auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgewirkt haben	
Ich kenne keine Zwischenfälle, die sich auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgewirkt haben	X
Bitte ausführen (geben Sie bitte, gegebenenfalls, die Zwischenfälle und etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen an):	

3. Die Einrichtung eines EU-weiten Registers für Nanomaterialien (bitte entsprechendes Kästchen ankreuzen)

würde bedeutend zur Senkung der mit der Anwendung von Nanomaterialien einhergehenden Risiken für die menschliche Gesundheit bzw. die Umwelt beitragen	
würde nicht bedeutend zur Senkung der mit der Anwendung von Nanomaterialien einhergehenden Risiken für die menschliche Gesundheit bzw. die Umwelt beitragen	X
Weiß nicht	
Falls angemessen, bitte näher ausführen:	

Abschnitt V – Verbrauchervertrauen

1. Wie würden Ihrer Meinung nach Ihre Kunden reagieren, wenn Informationen über das Vorhandensein von Nanomaterialien in Ihren Erzeugnissen verfügbar gemacht würden? (Bitte alle zutreffenden Antworten ankreuzen.)

a) Sie wären mehr dazu geneigt, diese Erzeugnisse zu kaufen	
---	--

¹⁴ **DNEL:** *Derived No-Effect Levels*, abgeleitete Expositionshöhen, unterhalb deren gefährliche Stoffe voraussichtlich zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen; **PNEC:** *Predicted No-Effect Concentrations*, Expositionshöhen, unterhalb deren gefährliche Stoffe voraussichtlich zu keiner Beeinträchtigung der Umwelt führen; **OEL:** *Occupational Exposure Limits*, Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition.

b) Sie würden versuchen, diese Erzeugnisse zu meiden	X
c) Ihre Kaufentscheidungen wären davon nicht beeinflusst	
d) Sie würden mehr Informationen in Erfahrung bringen wollen	
Bitte ausführen:	

2. Wenn Informationen über das Vorhandensein von Nanomaterialien in Erzeugnissen öffentlich zugänglich gemacht würden, würde dies Ihrer Meinung nach voraussichtlich... (bitte eine der folgenden Antworten wählen)

a) zum Aufbau von Vertrauen bei den Verbrauchern und der Öffentlichkeit führen und somit eine positive Auswirkung auf den Markt für die betreffenden Erzeugnisse haben	
b) keine bedeutende Auswirkung haben	
c) Unsicherheit hervorrufen oder solche Erzeugnisse mit einem Stigma behaften und somit eine negative Auswirkung auf den Markt für die betreffenden Erzeugnisse haben	X
Anmerkungen:	

Abschnitt VI – Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

1. Die Informationen über Nanomaterialien und über Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, die in einem Nanomaterial-Register gesammelt werden könnten, würden im Hinblick auf Innovation Ihrer Meinung nach

a) die Innovation anregen (z. B. durch stärkeres Verbrauchervertrauen und höhere Sensibilisierung für Nanomaterialien)	
b) keine bedeutende Auswirkung auf die Innovation haben	
c) die Innovation in der EU behindern (z. B. aufgrund von Bedenken hinsichtlich vertraulicher Unternehmensdaten oder der zusätzlichen Kosten, die mit der Bereitstellung der Informationen einhergehen würden)	X
Anmerkungen:	

2. Die Informationen über Nanomaterialien und über Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, die in einem Nanomaterial-Register gesammelt werden könnten, würden im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen, die Nanomaterialien oder Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, herstellen, Ihrer Meinung nach (bitte alle zutreffenden Antworten ankreuzen)

a) die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der EU anregen	
b) die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gegenüber Nicht-EU-Unternehmen verbessern	
c) keine bedeutende Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der EU haben	
d) keine bedeutende Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gegenüber Nicht-EU-Unternehmen haben	
e) die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der EU behindern	

f) die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen gegenüber Nicht-EU-Unternehmen behindern	x
Bitte ausführen:	

Abschnitt VII – Mögliche Auswirkungen eines Registers auf Ihr Unternehmen/die Mitglieder Ihrer Vereinigung

Es ist festzustellen, dass die Unternehmen, die bis jetzt an keinem Notifizierungssystem teilgenommen haben, unter Umständen keine ausreichenden Informationen haben, um alle unten stehenden Fragen lückenlos beantworten zu können. Die Antworten werden außerdem vom Anwendungsbereich eines potenziellen Registers abhängen, der im Laufe der Folgenabschätzung näher umrissen wird. Jede Auskunft, die die Unternehmen/Vereinigungen in Bezug auf ihre Erwartungen machen können, wäre jedoch für die Abschätzung der Auswirkungen und die nähere Bestimmung des Anwendungsbereichs eines potenziellen Registers nützlich. Bei der Beantwortung dieser Fragen können die Befragten von der Annahme ausgehen, dass alle ihre Nanomaterialien Notifizierungsanforderungen unterliegen würden. Falls sich die Unternehmen/Vereinigungen außerstande fühlen, bestimmte Fragen zu beantworten, können sie diese unbeantwortet lassen.

Drei der fünf vorerwähnten Strategieoptionen sehen die Einrichtung eines verpflichtenden Registers (oder mehrerer verpflichtenden Register) für Nanomaterialien vor (Option 3 und 4 auf EU-Ebene, Option 1 auf nationaler Ebene), wobei entweder eine jährliche Notifizierung pro Stoff (für Hersteller und Einführer sowie für nachgeschaltete Anwender) oder eine jährliche Notifizierung pro Anwendung (z. B. für jedes Gemisch oder Erzeugnis) vorgeschrieben wäre. Die folgenden Fragen beziehen sich auf die Auswirkungen solcher Register.

- Wie würde sich im Allgemeinen eine eventuelle Pflicht zur Notifizierung von Nanomaterialien auf EU-Ebene auf Ihr Unternehmen oder die Mitglieder Ihrer Vereinigung auswirken, sofern keine Ausnahmen von der Regelung gewährt würden (1 – „keine Auswirkung“/5 – „bedeutende Auswirkung“):

	1	2	3	4	5
a) in Bezug auf Nanomaterialien als solche				x	
b) in Bezug auf Nanomaterialien in Gemischen					x
c) in Bezug auf Erzeugnisse mit vorgesehener Freisetzung von Nanomaterialien		x			
d) in Bezug auf Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, im Allgemeinen (d. h., sollten auch Erzeugnisse ohne vorgesehene Freisetzung von Nanomaterialien von der Regelung betroffen sein)					x
Bitte ausführen:					

- Würde die Offenlegung der notifizierten Angaben der Vertraulichkeit von Unternehmensdaten zuwiderlaufen?

Ja, die Offenlegung würde der Vertraulichkeit von Unternehmensdaten zuwiderlaufen	x
Nein, meiner Meinung nach gäbe es keinen Konflikt	
Eine öffentlich zugängliche Offenlegung von Rezepturen würde sich verheerend auswirken, da der Aufwand zum Kopieren durch Wettbewerber deutlich gesenkt werden würde. Firmen Knowhow wird unter Einsatz finanzieller und personeller Mittel erarbeitet; eine Offenlegung von Firmen Knowhow muss deshalb unbedingt vermieden werden.	

3. Beobachten oder erwarten Sie bedeutende Hindernisse für Ihr Unternehmen/die Mitglieder Ihrer Vereinigung aufgrund der abweichenden Notifizierungspflichten im Rahmen der in Frankreich/Belgien/Dänemark eingerichteten Systeme?

Ja, wir erwarten bedeutende Hindernisse	x
Nein, wir erwarten keine Hindernisse	
Die bereits existierenden Meldesysteme sind nur unter hohem Aufwand zu bedienen, was hohe Kosten und einen entsprechenden bürokratischen Aufwand mit sich bringt. Nationale Regelungen sind kein Weg.	

4. Unterscheidet sich der Markt für Ihre Nanomaterialien/Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten, bedeutend von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat?

Ja, die Märkte unterscheiden sich auf nationaler Ebene	
Nein, die Märkte für unsere Erzeugnisse unterscheiden sich nicht bedeutend auf nationaler Ebene	x
Falls Sie „ja“ gewählt haben, beschreiben Sie bitte diese Unterschiede näher:	

5. Sollte die Europäische Kommission ein auf bewährten Verfahren basierendes Modell für die nationalen Notifizierungssysteme auf der Grundlage der in Frankreich, Belgien und Dänemark gemachten Erfahrungen empfehlen, welche Elemente dieser Systeme sollten als „bewährte Verfahren“ betrachtet werden?

Während der Verwendung von Druckfarben und Druckprodukten werden keine Nanopartikel freigesetzt, was eine Meldepflicht ausschließen muss.

Abschnitt VIII – Mögliche Optionen und Ausnahmen

Es stehen verschiedene Nanomaterial-Register zur Debatte. Die erste Möglichkeit ist, eine jährliche Notifizierung pro Stoff von jedem Hersteller/Einführer/nachgeschalteten Anwender/Händler zu erfordern (dies würde bedeuten, dass ein nachgeschalteter Anwender, der einen Stoff in mehreren Gemischen oder Erzeugnissen verwendet, nur eine Notifizierung machen müsste), und die zweite Möglichkeit ist, eine jährliche Notifizierung pro Anwendung eines Nanomaterials in der gesamten Lieferkette zu erfordern (z. B. für jedes Gemisch oder Erzeugnis).

1. Welchen Mehrwert würde eine Notifizierung pro Anwendung (d. h. für jedes Gemisch/Erzeugnis) im Vergleich zur Notifizierung pro Stoff bringen? – Erwägen Sie bitte die

Nützlichkeit der Informationen für öffentliche Stellen, nachgeschaltete Verwenderunternehmen, Arbeitnehmer und Verbraucher.

Keinen. Nachgeschaltete Verwenderunternehmen können den Aufwand einer Notifizierung pro Anwendung incl. des bürokratischen Aufwandes und der Kosten nicht leisten.

2. Welche Akteure entlang der Lieferkette sollten den Notifizierungsanforderungen unterliegen (bitte alle zutreffenden Antworten ankreuzen):

a) Hersteller von Nanomaterialien	X
b) Einführer von Nanomaterialien	X
c) Nachgeschaltete Anwender (z. B. Neuformulierer, Hersteller von Erzeugnissen, die Nanomaterialien enthalten)	
d) Händler, die Erzeugnisse an gewerbliche Anwender vertreiben, (z. B. Großhändler)	
e) Händler, die Erzeugnisse an Verbraucher vertreiben, (z. B. Kleinhändler)	
Würden c) bis e) herangezogen, führe dies zu einer unüberschaubaren Flut an Daten, die keinerlei Nutzen erbringen.	

3. Folgendes sollte den Notifizierungsanforderungen unterliegen (bitte alle zutreffenden Antworten ankreuzen):

a) Stoffe	X
b) Gemische, die Nanomaterialien enthalten	
c) Erzeugnisse mit vorgesehener Freisetzung von Nanomaterialien	
d) Erzeugnisse, die Nanomaterialien ohne vorgesehene Freisetzung enthalten	
Bitte ausführen: Nur so handhabbar. Sieh auch unter 2)	

4. Sollten bestimmte **Arten** von Nanomaterialien ausgenommen werden?

Ja, bestimmte Arten von Nanomaterialien sollten vom Notifizierungssystem ausgenommen werden	X
Nein, alle Arten von Nanomaterialien sollten den Notifizierungsanforderungen unterliegen	
Pigmente und Füllstoffe, die in einer Matrix eingebunden sind, müssen ausgenommen werden, da von Ihnen kein Risiko ausgeht.	

5. Sollten bestimmte **Anwendungen** von Nanomaterialien ausgenommen werden?

Ja, bestimmte Anwendungen von Nanomaterialien sollten vom Notifizierungssystem ausgenommen werden	X
Nein, alle Anwendungen von Nanomaterialien sollten den Notifizierungsanforderungen unterliegen	

Verwendungen ohne Freisetzung von Nanomaterialien müssen ausgenommen werden – siehe auch unter 4)

Abschnitt IX – Strukturierter Ansatz zur Erhebung von Informationen („Beobachtungsstelle für Nanomaterialien“)

Eine „Beobachtungsstelle für Nanomaterialien“ soll einen strukturierten Ansatz zur Erhebung von Informationen über in Verkehr befindliche Nanomaterialien bieten und diese Informationen auf eine klare und anwenderfreundliche Art und Weise präsentieren.

1. Falls statt eines EU-weiten Registers eine „Beobachtungsstelle für Nanomaterialien“ eingerichtet wird, welche Informationen sollten gesammelt werden? (Bitte alle zutreffenden Antworten ankreuzen.)

a) Informationen aus vorhandenen Notifizierungssystemen	<input checked="" type="checkbox"/>
b) Informationen aus Marktuntersuchungen zu Nanomaterialien und Erzeugnissen, die Nanomaterialien enthalten	<input checked="" type="checkbox"/>
c) Informationen über die Anwendung von Nanomaterialien in Europa	<input type="checkbox"/>
d) Informationen über Erzeugnisse, die Nanomaterialien enthalten	<input type="checkbox"/>
e) Informationen über die Gefahren und Risiken von Nanomaterialien	<input checked="" type="checkbox"/>
f) Sonstige	<input type="checkbox"/>
Falls sie „Sonstige“ gewählt haben, bitte ausführen:	

2. Wie sollten die Informationen in einer „Beobachtungsstelle für Nanomaterialien“ präsentiert werden, um die Verbraucher, Arbeitnehmer und Behörden zu erreichen?

Alleinig über das Internet

Abschnitt X – Potenzieller Nutzen und Vorteile eines Nanomaterial-Registers

1. In welcher Hinsicht könnten die in den Registern gesammelten Informationen über Nanomaterialien möglicherweise nützlich sein (bitte alle zutreffenden Antworten ankreuzen):

a) Risikobewertung bzw. Risikomanagement	<input type="checkbox"/>
b) Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes	<input type="checkbox"/>
c) Förderung der sicheren Verwendung von Nanomaterialien in Erzeugnissen	<input type="checkbox"/>
d) Entwicklung von Strategien zur Gewährleistung einer sicheren Verwendung von Nanomaterialien	<input type="checkbox"/>
e) Unterstützung sachkundiger Kaufentscheidungen der Verbraucher	<input type="checkbox"/>
f) Allgemeine Unterrichtung der Öffentlichkeit	<input type="checkbox"/>
g) Sonstige Zwecke (bitte unten näher erläutern)	<input type="checkbox"/>

-
2. Begründen Sie bitte Ihre Antworten (zu der vorhergehenden Frage) und erklären Sie, welche Daten notwendig wären, um den gewünschten Nutzen zu erzielen (z. B., würden Angaben zu den Stoffen allein für sachkundige Entscheidungen der Verbraucher ausreichen oder wären hierfür Angaben zu jedem betreffenden Erzeugnis erforderlich?):

Werden Nanopartikel mit toxikologischen oder ökotoxikologischen Eigenschaften freigesetzt, mag eine Meldung an ein Register (keine nationalen Register, sondern – wenn überhaupt – ein EU-Register).

3. Welchen Mehrwert würde ein europäisches Nanomaterial-Register im Vergleich zum vorhandenen Rechtsrahmen für Chemikalien, darunter die REACH-Registrierung, mit sich bringen?

Keinen, da im Rahmen der REACH Registrierung umfassende Tox und Ökotox- Untersuchungen durchgeführt werden. Ein zusätzliches Register für Nanomaterialien macht deshalb keinen Sinn.

4. Geben Sie bitte etwaige sonstige Anmerkungen zu den Transparenzmaßnahmen für in Verkehr befindliche Nanomaterialien ab, die Sie mit uns teilen möchten.

Maßnahmen jeglicher Art sollten auf EU-Ebenen gültig sein; nationale Regelungen sind nicht handhabbar und verursachen unnötige Kosten.

Vielen Dank für die Beantwortung unserer Fragen.